

Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Aufhebung Überbrückungsrente)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
Geändert: **130.1**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
	Staatsverwaltungsgesetz (StVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB <u>130.1</u> (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 51 Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt ¹ Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren. ² Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig. ³ Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.	Art. 51 Aufgehoben
Art. 52 b. Versetzung in den Ruhestand	Art. 52 b. –Versetzung in den Ruhestand

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden. ² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden. ³ Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.	² Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.
	Art. 71a Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ... ¹ Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf einen Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags vom ..., haben Angestellte Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 51 dieses Gesetzes.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... In Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: